

Verfahrensordnung Klimarat

Präambel

Die Landeshauptstadt Potsdam ist seit 1995 Mitglied im Klimabündnis der europäischen Städte. Dies ist ein bedeutender Ausdruck des Willens der Stadt, Verantwortung für die Lebensqualität jetziger und künftiger Generationen zu übernehmen. Aktuelle Erkenntnisse der Klima- und Klimafolgenforschung zeigen jedoch, dass die bisherigen Bemühungen nicht ausreichen. Die Landeshauptstadt Potsdam möchte mit der Gründung eines Klimarates dazu beitragen, dieser Verantwortung gerecht zu werden.

§ 1 Aufgaben

- (1) Der Klimarat (nachstehend Rat genannt) berät die Landeshauptstadt Potsdam in klimapolitischen Fragen, unterstützt die dazu notwendige Kommunikation zwischen Öffentlichkeit, Wissenschaft, Politik und Administration und befördert damit die öffentlich fachliche Diskussion über Ziele und Kriterien städtischer Klimaschutzpolitik.
- (2) Der Rat ist ein unabhängiges Gremium. In ihm vollzieht sich eigenständige Meinungsbildung. Der Rat nimmt an der Herausbildung und Umsetzung einer Potsdamer Klimaschutzpolitik teil. Er kann Projekte vorschlagen und ideell fördern, die der Umsetzung der Klimaschutzpolitik besonders dienen.
- (3) Das Gremium soll als Anwalt und Repräsentant des „Masterplans 100% Klimaschutz bis 2050“ eine Beraterfunktion wahrnehmen und Zielkonflikte der Umsetzung herausarbeiten. Es soll als Mediator und Vermittler fungieren und die Stadtdebatte zum Klimaschutz führen. Weiterhin soll es die Umsetzung des Masterplan Klimaschutz unterstützen und als Impulsgeber für die Klimaschutzpolitik agieren. Konkret werden daraus folgende Aufgaben abgeleitet:
 - Forum für Öffentlichkeit / Plattform für Lösungssuche
 - Beurteilung von Entscheidungsanträgen/-Vorlagen mit wesentlichen Auswirkungen auf den Klimaschutz in Potsdam
 - Beurteilung der zur Förderung oder Prämierung eingereichten Projekte für den Klimafonds (Stichtage Ende Mai und Ende September) und das Gütesiegel für den Masterplan 100% Klimaschutz
 - Wissenstransfer von Innovationen aus der Forschung in die Praxis

§ 2 Mitglieder

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über die Berufung der Mitglieder des Rates auf Vorschlag des Oberbürgermeisters. Er schlägt zu Mitgliedern des Rates Persönlichkeiten mit lokalem Bezug aus Theorie und Praxis vor, die sich im besonderen Maße mit Klimaschutzrelevanten Themen und nachhaltigen Lösungen befassen. Der Rat wird mit zehn Personen besetzt, die aufgrund ihrer Expertise jeweils eines der acht Handlungsfelder bzw. Themenschwerpunkte aus dem Gutachten zum „Masterplan 100% Klimaschutz bis 2050“ vertreten. Die Positionen sind paritätisch mit Männern und Frauen besetzt. Zusätzlich werden auf Basis des Stadtverordnetenbeschlusses zum Klimanotstand zwei Mitglieder (männlich, weiblich) aus der Klimaschutzbewegung *Fridays for Future* Potsdam in den Rat berufen. Die Ernennung der Ratsmitglieder erfolgt namentlich per Beschluss der Stadtverordnetenversammlung. Die Berufung der Mitglieder erfolgt jeweils nach der Neuwahl einer Stadtverordnetenversammlung und endet mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode.
- (2) Die Berufung zum Mitglied des Rates ist widerruflich. Ein Mitglied des Rates kann nur durch eine Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Oberbürgermeisters abberufen werden. Vor einem Abberufungsvorschlag ist das Mitglied des Rates, das abberufen werden soll sowie der Vorstand des Rates zu hören, sofern die Abberufung nicht auf Wunsch des Mitgliedes erfolgen soll. Der Rat kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Oberbürgermeister die Nachberufung von Mitgliedern empfehlen, sofern dies der Erfüllung der Ratsziele dient.
- (3) Die Moderation der öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen wird vom Beigeordneten für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Umwelt durchgeführt.
- (4) Die Geschäftsführungen der kommunalen Unternehmen werden durch den Beigeordneten des Geschäftsbereichs Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Umwelt hinzugeladen. Sie können sich an der Diskussion beteiligen, haben jedoch kein Stimmrecht.
- (5) Einmal im Jahr kommt ein erweiterter Kreis des Klimarats zu einer öffentlichen städtischen Klimakonferenz zusammen. Dazu werden alle 13 Institutionen der Klimapartnerschaft „Stadt und Wissenschaft“ eingeladen. Das sind: die Landeshauptstadt Potsdam, die Stadtwerke Potsdam GmbH, ProPotsdam GmbH, Pro Wissen e.V., Agrartechnik-Institut Potsdam (ATB), Alfred-Wegener-Institut (AWI), GeoForschungsZentrum Potsdam (GFZ), Hasso-Plattner-Institut (HPI), Institute for Advanced Sustainability Studies e.V. (IASS), Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung (PIK), Fachhochschule Potsdam (FH), Universität Potsdam (Uni), Stiftung Baukultur. Möglich ist die Hinzuladung weiterer Mitglieder wie z.B. der Industrie- und Handelskammer Potsdam (IHK), der Handwerkskammer Potsdam (HWK) etc.
- (6) Die Mitgliedschaft ist ein öffentliches Ehrenamt. Mit der Annahme des Ehrenamtes verzichten die Mitglieder auf Sitzungsgeld, Fahrtkostenerstattung und Verdienstaussfallerstattung.

§ 3 Vorsitz

- (1) Der Vorsitz besteht aus zwei sogenannten Sprechern (weiblich, männlich) aus den Reihen der Mitglieder. Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Rates. Bei der Wahl des Vorstandes müssen mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sein. Gewählt ist die- bzw. derjenige, die/der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei mehr als zwei Vorschlägen sind die zwei Personen gewählt, die die meisten Stimmen bekommen haben, sofern die Stimmenanzahl die Mehrheit der abgegebenen Stimmen beträgt.
- (2) Der Vorstand führt mit Hilfe der Koordinierungsstelle Klimaschutz die laufende Tätigkeit des Rates.
- (3) Die Sprecherin und der Sprecher führen den Vorsitz im Rat und vertreten ihn nach außen.

§ 4 Arbeitsrhythmus / Arbeitsstruktur

- (1) Der Klimarat soll mindestens zwei Mal pro Jahr tagen, weitere Sitzungen können nach Bedarf einberufen werden.
- (2) Der Rat soll sich ein Jahresthema setzen. Das kann bspw. ein kommunalpolitisch bedeutsames Thema sein, wie Ausrichtung der Öffentlichkeitsarbeit, Zielkonflikte in den Bereichen Mieten oder Verkehr, Monitoring des Klimaschutz-Masterplans oder die Beratung zu städtischen Planungsgrundlagen, wie den Energienutzungsplan.
- (3) Einmal jährlich soll eine ganztägige Klimakonferenz stattfinden. Diese könnte bspw. als Stadtteilkonferenz organisiert werden, z.B. bei Fortschritt oder Abschluss eines größeren Projekts. Die Teilnahme des Oberbürgermeisters wird für die Veranstaltung geplant. Die Vorbereitung sowie Themenschwerpunktsetzung erfolgt auf Mitgliedervorschlag. Die Veranstaltungsorganisation wird durch die Koordinierungsstelle Klimaschutz unterstützt.
- (4) Der Klimarat tagt sowohl öffentlich als auch nichtöffentlich. Im öffentlichen Teil der Zusammenkunft werden bspw. Beschlussanträge oder Konzepte verhandelt. Im nichtöffentlichen Teil werden bspw. Projektanträge zum Klimafonds und zum Gütesiegel des Masterplans 100% Klimaschutz bewertet.
- (5) Jährlich soll eine Berichterstattung an die Stadtverordnetenversammlung erfolgen.
- (6) Der Klimarat erhält das Recht, sich von Unternehmen und Verwaltung Bericht erstatten zu lassen.
- (7) Den Rat können nach Bedarf zeitweilige Facharbeitsgruppen unterstützen.
- (8) Die Verfahrensordnung des Rates gilt entsprechend auch für die Arbeitsgruppen, soweit diese ihren Wesen entsprechend anwendbar ist.



K L I M A
S C H U T Z

§ 5 Geschäftsstelle

- (1) Die Koordinierungsstelle Klimaschutz der Landeshauptstadt Potsdam übernimmt die Geschäftsführung des Rates und unterstützt damit die Sprecherin und den Sprecher des Gremiums.
- (2) Der/Die Sprecher*in sind verantwortlich für das Agenda-Setting und die Erstellung der Tagesordnung der Sitzungen. Ein Vorschlag wird von der Koordinierungsstelle Klimaschutz unterbreitet.
- (3) Die Koordinierungsstelle unterstützt den Rat, insbesondere den Vorstand und die eingesetzten Arbeitsgruppen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, führt den mit den Aufgaben des Rates zusammenhängenden Schriftwechsel und ist für die Koordination und Sitzungsvorbereitung sowie die Niederschriften der Ratssitzungen verantwortlich. Die Arbeitsgruppen wählen mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte einen Schriftführer.

§ 6 Einberufung der Sitzung

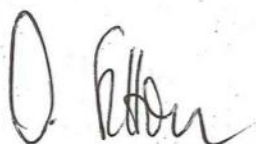
- (1) Der Rat und die Arbeitsgruppen werden von der Sprecherin und dem Sprecher einberufen. Die Abstimmung der Tagesordnung erfolgt beim Rat mit der Koordinierungsstelle Klimaschutz. Der Rat soll regelmäßig nach Bedarf, aber wenigstens halbjährlich tagen, bspw. im ersten und vierten Quartal eines Jahres. Eine größere, öffentliche Zusammenkunft ist etwa für die Jahresmitte angedacht. Sprecherin und Sprecher berufen den Rat außerdem ein, wenn 1/3 der Ratsmitglieder die Einberufung beantragt. Ein vorausschauender Terminplan wird zu Beginn eines jeden Jahres vom Rat beschlossen.
- (2) Die Einladung zu den Sitzungen des Rates, der die Tagesordnung und die notwendigen Unterlagen beigefügt werden, geht den Mitgliedern spätestens 7 Werktage vor dem Sitzungstermin zu. Jedes Mitglied des Rates kann der Sprecherin/dem Sprecher/ über die Koordinierungsstelle die Aufnahme von Besprechungspunkten in die Tagesordnung vorschlagen. Die Sprecher entscheiden über die Aufnahme in die Tagesordnung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Mitglieder unterrichten die Koordinierungsstelle, wenn sie an der Sitzung nicht teilnehmen können. Über einen möglichen Abwesenheitsvertreter entscheiden die Mitglieder selbständig, es sei denn, die Stadtverordnetenversammlung hat im Berufungsbeschluss einen Vertreter benannt.

§ 7 Sitzungsverfahren

- (1) Der Rat kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben und zur Umsetzung seiner Geschäftsordnung Beschlüsse fassen. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Rat fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Die Beschlüsse werden mit den Empfehlungen und Begründungen, einschließlich abweichender Positionen dem Oberbürgermeister zur Entscheidung und Einbringung in die Stadtverordnetenversammlung nach Behandlung im Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität (KUM) zur weiteren Veranlassung zugeleitet. Der Oberbürgermeister entscheidet in eigener Verantwortung über den weiteren Umgang mit den Beschlüssen. Er unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung über die Empfehlungen des Rates.
- (3) Die Sitzungen des Rates sind nicht öffentlich. Sachverständige und andere Gäste können auf Beschluss des Rates teilnehmen. Sie haben Anhörungs- und Beteiligungsrecht, jedoch keine Stimmberechtigung.
- (4) Beschlüsse kann der Rat durch die Sprecherin/den Sprecher oder von ihm benannte Ratsmitglieder öffentlich darstellen.
- (5) Über die Sitzung wird von der Koordinierungsstelle Klimaschutz eine Niederschrift gefertigt. In die Niederschrift sind die gefassten Beschlüsse sowie Datum, Zeit, Ort der Sitzung sowie die Anwesenheit aufzunehmen. Die Sprecherin/der Sprecher unterzeichnen gemeinsam mit einem weiteren Mitglied die Niederschrift. Die Niederschrift soll den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung übersandt werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Verfahrensordnung tritt nach ihrer Annahme im Rat am 27.05.2020 in Kraft.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "D. Setton".

Sprecherin des Rates
Daniela Setton

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Till Weishaupt".

Sprecher des Rates
Dr. Till Weishaupt

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Anja Hänel".

Mitglied des Rates
Anja Hänel